78

Traité de paix entre la Colombie et 1829 le Pérou conclu à Giron le 27 Février 1829.

(Columbus 1829. Juliheft S. 75. Neueste Staats-akten Bd. 14. p. 317).

In Folge der gestern (26 Februar) gesochtenen Schlacht bei Tarqui (Varqui), in welcher nach tapferem Widerstande ein beträchtlicher Theil der l'eruanischen Armee geschlagen ward, versammelten sich Kommissaire im Lager bei Giron, nämlich der Divisiousgeneral Don Juan Jose Flores, und der Brigadegeneral Daniel Florencio O'Leary, beide abseiten Sr. Excelleuz, des Oberbefehlshabers der Departamentos von Süd-Columbia (Sucre), und der Großmarschall Don Augustin Gamarra und der Brigadegeneral de Orbegoso, abseiten Sr. Excellenz, des Präsidenten von Peru, begleitet von ihren gegenseitigen Secretarien, Obrist Jose Manuel Saëz und Doctor Jose Mareri de la Cuba, und diese haben, nach Auswechselung ihrer gegenseitigen Vollmachten, folgende Grundlage eines Definitivfriedens zwischen beiden Republiken festgesetzt.

ART. I. Die Streitkräfte in Nord-Peru sollen auf Garnisonsfuß vermindert werden und an beiderseitigen Gränzen sollen nicht mehr als 3000 Mann stehen.

ART. II. Die für ihre gegenseitigen Regierungen kontrahirenden Parteien sollen eine Kommission ernennen, die Gränzlinien beider Staaten festzusetzen, zur Grundlage die politische Eintheilung der Vicekönigreiche Neu-Granada und Peru im August 1809 annehmen, als die Revolution in Quito statt fand, und sie sind übereingekommen, gegenseitig die kleinen Gebietstheile abzutreten, welche wegen ungenauer Demarkation das Interesse der Einwohner behelligen.

ART. III. Dieselbe Kommission soll die Staatsschuld von Peru und Columbien liquidiren, welche den ist. Diese Schuld soll mit den Zinsen bezahlt werden, von dem Tage an, wo die Ausgabe begann, und innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten, oder auf solche Weise, wie passlich befunden wird. Die Schulden der Individuen, deren Zahlung wegen des gegenwärtigen Krieges suspendirt bleibt, sollen in regelmätsige Ordnung gebracht werden. In Betreff der Nationalschuld soll Columbia und Peru, beide Republiken für sich, eine amerikanische Regierung ernennen, welche im Fall der Differenz als Schiedsrichter entscheidet.

ART. IV. Da nach Erklärung der Columbischen Kommissarien ein Aktenstück existirt, wodurch Peru verpflichtet ist, die Verluste, weiche die Columbische Armee, als sie im Pervanischen Befreiungskriege Hülfe leistete, erlitt, zu ersetzen, so ist der Staat Peru zur genauen Erfüllung besagten Aktenstücks in den Fristen, welche der zweite Artikel festsetzte, feierlich verpflichtet.

ART. V. Die Peruanische Regierung leistet Columbia diejenige Genugthuung für die Entlassung des Columbischen Agenten aus Lima, welche in soichen Fällen unter Nationen gebräuchlich ist, und Columbia giebt der Republik Peru genügende Erklärung wegen der Weigerung in Rücksicht des Empfangs des Peruanischen Bevollmächtigten.

ART. VI. Keine von beiden Republiken hat ein Recht sich einzumischen in die Regierungsform und inneren Angelegenheiten der audern, und beide kommen überein, die Unabhängigkeit der Republik Bolivia so wie oller andern Kontinentalstaaten zu achten.

ART. VII. Die strenge Beobachtung des vorstehenden Artikels in Rücksicht der kontrahirenden Parteien und auch Bolivia's, so wie in Rücksicht jeder andern bestehenden Differenz, soll auf's deutlichste im Definitivtraktate ausgesprochen werden.

ART. VIII. Da gegenseitiges Misstrauen in Rücksicht der Zuversichtlichkeit der aufrichtigen Gesinnung welche sie beseelt, zwischen beiden Regierungen obwahet, so soll gleich nach Abschluß des Friedenstraktats, die Regierung der vereinigten Staaten

von Nordamerika ersucht werden, die Erfüllung ge- 1829 genwärtiger Kapitulation im Charakter der Vermittlerin zu garantiren.

Anr. IX. Da Columbia nicht einwilligen will, den Friedenstraktat zu unterzeichnen, so lange feindliche Truppen das Gebiet besetzt halten, so ist verabredet, daß, nach der Feststellung gegenwärtiger Grundlage, die Peruanische Armee sich südlich vom Macarafinfs zurückziehen soll, und daß zum definitiven Abschluß geschritten werden soll, für welchen Zweck Bevollmächtigte von jeder kontrahirenden Partei erwählt werden, und sich während des Maimonats in der Stadt Gnayaquil versammeln sollen, mittlerweile sollen in den Provinzen nur kleine Besatzungen bleiben, und von jeder Partei sollen Kommissarien ernannt werden, um über diesen Artikel zu wathen.

ART. X. Die Regierung von Peru verpflichtet sich der Columbischen Regierung die Korvette Pahincha sobald als möglich zu überliefern, und 100 000 Piaster im Laufe Eines Jahres zu zahlen, um die Schulden zu decken, welche das Geschwäder in den Departementen Assuay und Guayaquil kontrahirt hat.

ART. XI. Die Peruanische Armee soll ihren Rückzug nach Loja nehmen, am 2ten März beginnen und innerhalb zwanzig Tagen, von dem Datum dieser Uebereinkunft an, das Columbische Gebiet geräumt haben. In derselben Periode soll den respektiven Behörden die Stadt Guayaquil, nebst ihren Schiffen und Militairvorräthen, unter denselben Bedingungen übergeben werden, als sie dem Befehlshaber des Peruanischen Geschwaders durch die Stipulation vom 21sten Januar überliefert worden ist.

ART. XII. Die Columbier in Peru und die Peruaner in Columbien sollen vollkommene Sicherheit hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums genießen, welcher politischen Meinung sie auch zugethan sind.

ART. XIII. Die Kommissaire von Columbia und Fern verpflichten sich bei ihren gegenseitigen Regierungen Amnestiedekrete zu bewirken, für alle Personen, welche sich während des gegenwärtigen Krieges kompromittig haben.

1829 ART. XIV. Mittelst dieses Präliminarvertrages ist eine Allianz begonnen, welche eine diplomatische Kommission hiernächst festsetzen soll, um auf solche Weise die aufrichtige Freundschaft der Republiken Columbia und Peru gegen alle auswärtigen Angriffe zu bethätigen.

ART. XV. Die kontrahirenden Parteien verpflichten sich von diesem Augenblick an, dass dieses die Basen eines Definitivfriedenstraktats sein sollen.

ART. XVI. Die gegen 'die Höfe von Columbia erklärte Blokade soll als eingestellt betrachtet werden, von der Zeit an, da die Kommissionen beider Armeen in Guayaquil eingezogen sind, um die Stipulation des XIten Artikels in Ausführung zu setzen.

ART. XVII. Von diesem Vertrage sollen vier Abschriften genommen werden, zwei für jede Partei, und derselbe soll in vier und zwanzig Stunden von dem Großmarschall von Ayacucho (General Sucre) Oberbefehlshaber von Süd-Columbia, im Namen seiner Regierung und von dem Präsidenten von Peru im Namen seiner Regierung ratifizirt werden.

Gegeben und unterzeichnet im Lager von Giron, den 27sten Februar 1829.

JUAN JOSE FLORES. — AUGUSTINO GAMARRA. — DANIEL FLORENZIO O'LEARY. — LOUIS JOSE DE ORBEGOSO. — JOSE MARIA SAËZ UND JOSE MARRA CUBA (Sekretarien).

Hauptquartier vorwärts Giron, den 1sten März 1829.

Mit dem Wunsche, ein ausgezeichnetes Zeugniss und eine unbestreitbare Probe abzulegen, dass der Columbischen Regierung der Krieg zuwider ist, dass sie Peru's Volk liebt, und nicht die Absicht hegt, ihren Sieg zu missbrauchen, um Peru zu erniedrigen, oder irgend einen Theil des Peruanischen Gebiets einzunehmen, billige, bestätige und ratifizire ich daher diesen Vertrag.

ANTONIO JOSE SUCRE.